

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 27.11.2014

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 6.4. | Bezirksumlage 2015
Tischauflage | 13/029/2014
Kenntnisnahme |
| 6.5. | Einrichtung von BAF-Klassen und Übergangsklassen zur
Beschulung ausländischer Kinder und Jugendlichen in Erlangen;
Schreiben an Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle
Tischauflage | 40/022/2014
Kenntnisnahme |
| 6.6. | Anfrage Erlanger Linke:
Aktuelle Liste Nutzung Frankenhof
Tischauflage | 47/004/2014
Kenntnisnahme |
| 6.7. | Frankenhof - Rahmensetzungen des Wettbewerbs
Tischauflage | VI/015/2014
Kenntnisnahme |
| 17. | Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg -
Erlangen - Erlangen-Höchstadt
Tischauflage - geänderte Vorlage und Satzung (Anlage 1) | III/005/2014/2
Beschluss |
| 17.1. | Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes
Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"
Tischauflage | III/006/2014
Beschluss |

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/029/2014

Bezirksumlage 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

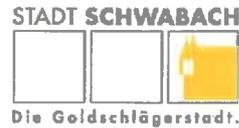
In einem gemeinsamen Schreiben vom 26. November 2014 treten die Oberbürgermeister der Städte Nürnberg, Erlangen, Fürth, Schwabach und die Oberbürgermeisterin der Stadt Ansbach an den Bezirkstagspräsidenten Richard Bartsch heran mit dem Ziel, dass die vom Bezirk angedachte Erhöhung der Bezirksumlage 2015 nochmals überdacht wird.

Das Schreiben vom 26. November 2014 ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Anlagen: Schreiben vom 26.11.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Herrn Bezirkstagspräsident
Richard Bartsch
Danziger Straße 5
91522 Ansbach

26.11.2014

Bezirksumlage 2015

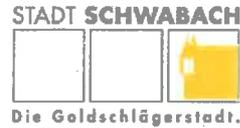
Sehr geehrter Herr Bezirkstagspräsident,

wir wenden uns als Ihre Umlagezahler kurz vor den traditionell Anfang Dezember stattfindenden Haushaltsberatungen des Bezirk Mittelfranken an Sie. Anlass ist die zuletzt auch öffentlich berichtete Diskussion über eine im Raum stehende Anhebung des Umlagesatzes zum Haushalt 2015.

Zunächst herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Information über die Entwicklung des Bezirkshaushalts für unsere Kämmerinnen und Kämmerer Ende Oktober und die Offenlegung der Zahlen für 2015. Wir erkennen sehr viele Parallelen zu unseren eigenen Haushalten, insbesondere was die Ausgabenseite betrifft. Auch wir sind von deutlichen Anstiegen im Bereich der Personal- und Sozialausgaben betroffen, die von uns allen nur eingeschränkt beeinflussbar sind.

Insofern ist die Höhe des Umlagesatzes auch in der Vergangenheit weniger eine Frage der gegenseitigen Schuldzuweisungen gewesen als ein Diskussionspunkt bezüglich der jeweiligen Lastenverteilung zwischen Bezirk und uns umlagezahlenden Kommunen. Dabei haben wir in vielen konstruktiven Gesprächen festgestellt, dass jeweilige Verweise auf Umlagesätze in anderen Bezirken in der einen Richtung oder in der anderen Richtung der Hinweis auf die im Vergleich zu den anderen Bezirken hohe Verschuldung kaum weiter helfen. Wesentlich ist die Umlagetragfähigkeit der Kommunen in Mittelfranken und die finanzielle Situation unseres Bezirks.

Und aus diesem Grund möchten wir Sie und die Fraktionen des Bezirkstags bitten, die ins Auge gefasste Anhebung des Umlagesatzes zu überdenken. In einer sich wieder deutlich verschärfenden Finanzsituation unserer Kommunen würde eine solche Anhebung schwierig zu verkraften sein. Dies auch, weil sich die Einnahmesituation in 2014 bei den meisten unserer Gebietskörperschaften bei weitem nicht so gut entwickelt hat wie prognostiziert. Wesentliche Risiken der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung spiegeln sich bereits bei der Gewerbesteuer in diesem Jahr und es besteht die Gefahr, dass sich dies in 2015 fortsetzt. Viele unserer Haushalte sind schon bei gleichbleibendem Hebesatz gerade noch ausgeglichen. Zum Teil müssen auch wir wieder in die Neuverschuldung gehen.



- 2 -

Auch die zusätzlichen Einnahmen durch die vorgezogene Bundesmilliarde, die direkt an uns Umlagezahler über die Umsatzsteuer und den Bundeszuschuss zu den Kosten der Unterkunft ging, sollten nicht als Argument gegen uns Verwendung finden. Wir würden uns freuen, wenn wir bei diesem Sachverhalt zu einer gemeinsamen Sichtweise kommen könnten, die die bisherige Zielsetzung spiegelt. Es ist unstrittig, dass der wesentliche Grund für die geplante Übernahme eines Teils der Eingliederungshilfe durch den Bund die Entlastung der Kommunen ist. Insofern ist es auch folgerichtig, wenn diese Entlastung auch uns als Umlagezahlern direkt zu Gute kommt. Und diese Entlastung ist aufgrund des Anstiegs der Bezirksumlage in den letzten Jahren eine nachholende Entlastung für Haushalte der Städte, Landkreise und Gemeinden. Nach unseren Berechnungen ist die Bezirksumlage zwischen 2007 und 2014, also über die letzte Bezirkstagsperiode, von 255,3 Mio. € auf zuletzt 417,1 Mio. € gestiegen. Dies ist ein Zuwachs um 63,4 v.H. oder knapp über 7 v.H. pro Jahr. Beispielsweise ist allein der Anteil der Stadt Nürnberg in diesem Zeitraum von 90,3 Mio. € in 2007 auf 152,0 Mio. € in 2014, also um 61,7 Mio. € gewachsen. Demgegenüber erscheinen die nunmehr nachholend erhaltenen 9,9 Mio. € ab 2015 für Nürnberg doch als angemessen. Ähnlich ist die Relation bei den anderen Kommunen in Mittelfranken.

Es würde uns sehr freuen, wenn die Fraktionen des Bezirkstags und Sie in den kommenden Tagen zum Ergebnis kommen würden, dass vor dem Hintergrund all dessen und dem Umstand, dass nach unseren Informationen die Beibehaltung des aktuellen Umlagesatzes haushaltsrechtlich und finanzpolitisch vertretbar ist, ein Beschluss im Sinne der umlagezahlenden Kommunen möglich wäre.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und die Weiterleitung unseres Anliegens an die Fraktionen und Gruppen des Bezirkstags. Selbstverständlich stehen wir für ein Gespräch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Maly
Stadt Nürnberg

Dr. Florian Janik
Stadt Erlangen

Dr. Thomas Jung
Stadt Fürth

Matthias Thürauf
Stadt Schwabach

Carda Seidel
Stadt Ansbach

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
40/022/2014

Einrichtung von BAF-Klassen und Übergangsklassen zur Beschulung ausländischer Kinder und Jugendlichen in Erlangen; Schreiben an Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Staatliches Schulamt, Schulleitung Berufsschule Erlangen, Amt 51; Amt 50-2; Amt 13-4

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Bildungsausschuss am 22.10.2014 wurde über die unzureichende und besorgniserregende Beschulungssituation ausländischer Kinder und Jugendlicher berichtet. Die eingerichteten Übergangsklassen an der Eichendorffschule waren zum Berichtszeitpunkt vollständig ausgelastet; schulische Angebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge (BAF) einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) in Erlangen bestanden nicht. Darüber hinaus fehlen in beiden Bereichen ausreichende Lehrerkapazitäten mit den erforderlichen Qualifikationen.

Das Bildungsreferat wurde daher im Bildungsausschuss beauftragt (s. Anlage – PV vom 22.10.2014), die Situation in einem Schreiben darzulegen und entsprechende Nachbesserungen zu fordern. Dies ist mit anliegendem Schreiben vom 25. November 2014 geschehen. Das Schreiben wurde mit den o.g. Beteiligten abgestimmt.

Zwischenzeitlich wurde eine weitere Übergangsklasse an der Eichendorffschule eingerichtet. In einem gemeinsamen Gespräch mit der Regierung von Mittelfranken unter Beteiligung der Berufsschule Erlangen, der Ämter 13, 40, 50, 51 sowie des Staatlichen Schulamts wurde außerdem die Einrichtung sogenannter BAF-Klassen an den Berufsschulen Erlangen und Herzogenaurach in Aussicht gestellt. Zeitpunkt und Anzahl der einzurichtenden Klassen hängt von der Zustimmung des Kultusministeriums ab. Eine Aussage dazu steht noch aus.

Anlagen:

1 Protokollvermerk

2 Schreiben an das Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Herrn Dr. Ludwig Spaenle vom 25. November 2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

IV/40/HSH-T. 2897
40/014/2014

Erlangen, 22.10.2014

**Sachstandsbericht "Übergangsklassen";
Fraktionsantrag Nr. 140/2014 der CSU-Fraktion**

**I. Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Bildungsausschusses
Tagesordnungspunkt 2 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Aus dem mündlichen Bericht von Herrn Dr. Schmolke geht hervor, dass die personelle Ausstattung der Übergangsklassen zukünftig nicht ausreichend sein wird. Im Ausschuss wird daher beschlossen, den Lehrkräftemangel in einem gemeinsamen Positionspapier der Referate IV und V sowie des Staatlichen Schulamtes zu konkretisieren und Nachbesserungen hinsichtlich der Personalausstattung beim Kultusministerium zu fordern.

Darüber hinaus soll die Einrichtung von BAF-Klassen an der Staatlichen Berufsschule Erlangen für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerberkindern erwirkt werden.

Das Bildungsreferat wird beauftragt, einen entsprechenden Brief vorzubereiten. Der Referent sagt eine Vorlage im November-Stadtrat zu.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Referat V/Amt 50** zur Kenntnis und zum Weiteren.
- IV. **Kopie an Staatliches Schulamt und Staatliche Berufsschule** zur Kenntnis.
- V. **Referat IV/40** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

.....

Stadträtin

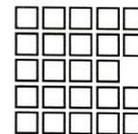
Pfister

Schriftführer/in:

gez.

.....

Haag



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Referat für Bildung, Kultur und Jugend

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle
Salvatorstraße 2
80333 München

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 903
Kontakt: Frau Brigitte Bayer
Telefon: 0 91 31 / 86-2605
Telefax: 0 91 31 / 86-2366
E-Mail: brigitte.bayer@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>, twitter.com/kulturbrief,
[www.facebook.com/Kulturreferat Stadt Erlangen](https://www.facebook.com/KulturreferatStadtErlangen)

Unser Zeichen / Schreiben:
IV/40/BB002

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
25.11.2014

Beschulungssituation von ausländischen Kindern und Jugendlichen in Erlangen; Einrichtung weiterer Übergangsklassen und BAF-Klassen an der Berufsschule Erlangen

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Spaenle,

neben dem, in der VN- Kinderrechtskonvention verankertem Recht auf Bildung, ist die allgemeine Schulpflicht auch in den Bayerischen Schulgesetzen gesetzlich verankert.

Die Stadt Erlangen nimmt die sich daraus ergebende Verpflichtung überaus ernst und arbeitet ständig daran, den Zugang zur Bildung in allen Bereichen zu verbessern.

Im Hinblick auf die Beschulung von ausländischen Kindern und Jugendlichen ist es daher unerlässlich, dass neben den Regelangeboten auch spezielle Bildungsangebote, die eine Verbesserung der sprachlichen Qualifizierung unterstützen, mit ausreichenden Kapazitäten eingerichtet werden, die neben dem allgemein bildenden Auftrag auch in integrativer Weise wirksam werden. Dazu bedarf es dringendst einer ausreichenden Ausstattung mit qualifiziertem Lehrpersonal.

Die Zahl der zu beschulenden ausländischen Kinder und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren in Erlangen massiv erhöht. Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation ist mit einem weiteren Anstieg dieser Zahl zu rechnen. Bereits jetzt sind von den zugewiesenen Flüchtlingen rund 50 Kinder in der Altersklasse der 6 – 17-Jährigen zusätzlich zu beschulen. Nach überschlägigen Berechnungen ist in Erlangen außerdem mit einer jährlichen Zuweisung von mindestens 28 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu rechnen. Zusätzlich sind im Zuge der EU-Binnenwanderung allein in den letzten 18 Monaten über 300 junge Menschen im Alter von 16 – 21 Jahren nach Erlangen zugezogen.

Die Beschulungsmöglichkeiten für ausländische Kinder- und Jugendliche bei der Stadt Erlangen sind bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen, sodass die zukünftige Beschulung dieses Personenkreises als nicht mehr gesichert gelten muss.

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Do 08.00-17.00 Uhr; Fr. 08.00-14.00 Uhr

Haltestelle: Zollhaus

Buslinien: 208, 209, 210, 252, 254, 284, 285, 293, 296,

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen
Kto. 31
BLZ 763 500 00
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH
IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31

VR-Bank EHH eG
Kto. 400
BLZ 763 600 33
BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1
IBAN
DE25 7636 0033 0000 0004 00

Flessabank Erlangen
Kto. 880 035
BLZ 793 301 11
BIC-/SWIFT-Code: FLESEDEMM793
IBAN
DE03 7933 0111 0000 8800 35

HypoVereinsbank
Kto. 4 536 657
BLZ 763 200 72
BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417
IBAN
DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg
Kto. 47 78 855
BLZ 760 100 85
BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN
DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Im Bildungsausschuss der Stadt Erlangen am 22.10.2014 wurde die besorgniserregende Situation vor Ort dargelegt:

An der Eichendorff-Mittelschule existierten bisher 4 Übergangsklassen für die Altersgruppen 10-16 Jahren und an der Friedrich-Rückert-Schule eine Übergangsklasse für Grundschulkindern. In diesen Klassen werden neben Asylbewerber- und Flüchtlingskindern, auch Kinder aus verschiedenen europäischen und afrikanischen Ländern unterrichtet. Da diese Kapazitäten längst ausgeschöpft waren, wurde Ende Oktober 2014 kurzfristig eine weitere Übergangsklasse eingerichtet. Angesichts der bevorstehenden Zuweisungen ist allerdings davon auszugehen, dass diese Kapazitäten ebenfalls schon bald nicht mehr ausreichen werden.

Im Bereich der Beschulung von berufsschulpflichtigen ausländischen Jugendlichen, Asylbewerbern und Flüchtlingen einschließlich der unbegleiteten Minderjährigen gibt es in der Stadt Erlangen aktuell **keine** Beschulungsangebote.

Aufgrund der aktuellen Sprengelregelung ist die Berufsschule I in Fürth für die Beschulung der jugendlichen Asylbewerber und Flüchtlinge aus Erlangen zuständig. Die im Schuljahr 2014/2015 dort eingerichteten 4 BAF-Klassen sind bereits jetzt voll belegt, sodass die Beschulung der neu zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen, aber auch aller anderen ausländischen berufsschulpflichtigen Jugendlichen nicht sichergestellt werden kann.

Angesichts der zu erwartenden Zuweisungen von ungefähr 60 unbegleiteten Minderjährigen nach Erlangen und in den benachbarten Landkreis Erlangen-Höchstadt wurde bei einem Runden Tisch der Bedarf von **mindestens** 4 zusätzlichen BAF-Klassen ermittelt. Um eine möglichst optimale Beschulung zu ermöglichen, wird die Einrichtung von diesen 4 BAF-Klassen in Kooperation zwischen den Berufsschulen Erlangen und Herzogenaurach als dringend erforderlich eingestuft. Die nötige Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal wird auch hier als ein maßgeblicher Gelingensfaktor eingestuft.

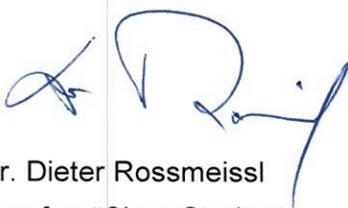
Allerdings ist die Ausstattung mit qualifiziertem Lehrpersonal (Deutsch als Fremdsprache) in den Übergangsklassen als auch im Bereich der BAF-Klassen nach wie vor als unzureichend anzusehen.

Die adäquate Beschulung stellt die Stadt Erlangen, die betroffenen Schulen sowie alle eingebundenen Institutionen vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen gerecht werden und um eine ausreichende Beschulung vor Ort sicherstellen zu können, sind deshalb folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Einrichtung einer weiteren Übergangsklasse spätestens zum Schuljahr 2015/2016.
2. Schnellstmögliche Einrichtung von 4 BAF-Klassen an den Berufsschulen Erlangen und Herzogenaurach.
3. Bereitstellung von ausreichend qualifiziertem Lehrpersonal.

Ich appelliere dringend an Sie, sehr geehrter Herr Staatsminister, aus der oben geschilderten Situation die nötigen Konsequenzen zu ziehen und die Forderungen der Stadt Erlangen tatkräftig zu unterstützen, damit wir unserem Bildungsauftrag so gerecht werden können, wie wir dies beide wollen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dieter Rossmeissl
Berufsmäßiger Stadtrat

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref.IV/47/SAO

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/004/2014

Anfrage Erlanger Linke: Aktuelle Liste Nutzung Frankenhof

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zum Stand 27.11.2014 ist das Gebäude Frankenhof mit folgenden Nutzungen belegt:

Städtische Ämter und Abteilungen:

- Kulturamt mit den Abteilungen Verwaltung/Küche/Übernachtungsbetrieb und Jugendkunstschule (Kurse, Workshops und Veranstaltungen)
- Kantinenbetrieb (öffentlich) und Jugendherberge mit 57 Betten, Gästehaus mit 57 Betten
- Amt für Soziokultur mit Abteilung Kinder- und Jugendkultur (Ferienprogramm, Kinderkulturveranstaltungen) und Abteilung Stadtteilkultur/Kulturförderung

Regelmäßige Dauernutzer (Belegung der Räume durch Kulturamt als gebäudenutzende Dienststelle):

- ADFC Kreisverband Erlangen (Lager UG; Geschäftsstelle 7. OG)
- AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
- Agenda 21 Erlangen, Bund Naturschutz
- Akkordeon Spielgemeinschaft Erlangen e.V.
- amnesty international Erlangen (Raum im UG und mtl. Treffen R 17)
- Briefmarkensammlerverein Erlangen e.V.
- BRK-Wasserwacht, Ortsgruppe Erlangen
- Bund für Geistesfreiheit Erlangen e.V.
- Collegium Musicum FAU - Erlanger Universitätsmusik
- Club vielseitig interessierter Frauen e.V.
- Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen
- DKP
- Erlanger Foto Amateure EFA
- Erlanger Tanzhaus e.V. (50+)
- Erlanger Tanzhaus e.V. (IFO)
- Erlanger Tanzhaus e.V. (Jolly Run)
- Erlanger Tanzhaus e.V. (Momo + Sommertanz)
- Gitarren-Kurs

- Heimatkreis Komotau
- HEUREKA-Selbsthilfegruppe
- Interessengemeinschaft Berufsbetreuung Erlangen e.V.
- Junge Philharmonie Erlangen e.V.
- Kindergruppe Kiosk
- Koreanische Schule Erlangen-Nürnberg e.V.
- Landsmannschaft der Banater Schwaben
- Landsmannschaft Ost- und Westpreußen
- Ökologisch Demokratische Partei
- Netz für Kinder, Kindergruppe im Frankenhof (Räume Eingang Raumerstraße)
- Studiobühne Erlangen e.V., 1. Vorstand
- Tanz- und Folkloreensemble "Ihna"
- Tanz- und Späldeel Leba
- Serbischer Kulturverein

Regelmäßige Einzelnutzer

- AMVi-Theater
- Arbeitskreis "Musik in der Jugend" (AMJ)
- ARENA Festival des jungen Theater
- Ausländerbeirat: Deutschunterricht für Asylanten
- Bund der Vertriebenen
- Bündnis 90/ Die Grünen, Kreisverband Erlangen-Stadt
- BRK Wasserwacht
- Chorgemeinschaft 1858 Erlangen
- Chorverein 1847
- Christian-Ernst-Gymnasium
- Dante-Alighieri-Gesellschaft
- FEW-Theater
- Fränkische Sängerbund Coburg OG Erlangen
- Griechische Gemeinde Erlangen e. V.,
- Heimatgemeinde Brux e.V. (Museum 7. OG)
- Jazzworkshop
- Kinderschutzbund Erlangen e.V. (vereinzelte Veranstaltungen)
- Kulturservice Erlangen KS:ER
- Rueda-Tanzkreis
- Sängerguppe Erlangen
- Sing- und Musikschule
- Singletreff
- Pecip

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
 IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/015/2014

Frankenhof - Rahmensetzungen des Wettbewerbs

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09. Januar 2014 mit mehrheitlichem Beschluss (49:1 Stimmen) die Rahmensetzungen für den Wettbewerb Frankenhof festgelegt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden die Auslobungsunterlagen für den Ideen- und Realisierungswettbewerb erstellt.

Dieser Beschlussstand wird den Mitgliedern des Stadtrats zur Kenntnis gegeben.

An die Fraktionen ist jeweils ein gedrucktes Exemplar des aktuellen Auslobungstextes für den Wettbewerb verteilt worden.

Anlagen: Aktueller Beschluss des Stadtrats vom 09.01.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref VI

Verantwortliche/r:
Ref. VI/24

Vorlagennummer:
242/349/2013

Haushalt 2014: Frankenhof - Planung in 2014, Baubeginn 2015; Ergänzung zur Sitzungsvorlage IV/048/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.12.2013	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	09.01.2014	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, Ref. IV/Stab, Amt 41, Abt. 412, Abt. 413, Abt. 414, Amt 20 (nur zur Kenntnis), Amt 61,

I. Antrag

- Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3 Generalsanierungen Frankenhof:
Auf Basis des einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 09.12.2010 zur Sanierung des Frankenhofs und seines Ausbaus zu einem Haus für kulturelle Bildung und Freizeit sowie des einstimmigen Bedarfsbeschlusses des Kultur- und Freizeitausschusses vom 07.11.2012 zum Raumprogramm wird der durch das Vorgutachten ermittelte Bedarf bei der Sanierung des Bestands mit Nachverdichtung im Gesamtumfang von ca. 9.200 m² (zuzüglich 854 m² Fläche für eine Kindertageseinrichtung) festgestellt.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach beschlossenem Raumprogramm die nächsten Planungsschritte in 2014 durchzuführen.
- Der Ausschuss nimmt das Modernisierungsgutachten zur Kenntnis.
- Die Auslobung eines Architektenwettbewerbs wird beschlossen. Die hierfür in 2014 zusätzlich erforderlichen Mitteln von 250.000 € werden für den Haushalt beantragt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Generalsanierung des Frankenhofs, hier bauliche Umsetzung des beschlossenen Raumprogramms zur Schaffung eines innerstädtischen Zentrums für kulturelle Bildung und Freizeit. Auf den Beschluss des Kultur- und Freizeitausschuss vom 07.11.2012 wird weiter inhaltlich verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß den Ergebnissen des Vorgutachtens ist das Raumprogramm nicht im Bestand darstellbar. In den Anlagen 1 bis 3 ist der Flächenmehrbedarf grafisch dargestellt. In Summe fehlen ca. 3.000 m² Nutzfläche (ca. 45 % des Bestands).

Weiter wurde im Rahmen des Gutachtens der Bedarf an Stellplätzen untersucht. Nach Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen sind 161 Stellplätze nachzuweisen. Als mögliche Variante für eine Umsetzung wurde der Bau einer Tiefgarage dargestellt.

Im Vorgutachten wurden drei bauliche Varianten zur Umsetzung des Raumprogramms untersucht:

- 1.) Nachverdichtung mit Generalinstandsetzung des gesamten Bestands
- 2.) Teilabriss und Generalinstandsetzung des verbleibenden Bestands
- 3.) Abbruch und Neubau

Als nächster Schritt sollen im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs die drei vor genannten Varianten in Vorentwurfsqualität mit Kostenschätzung dargestellt werden. Ziel ist eine Planungsvariante, die eine optimale architektonische und eine wirtschaftlich tragbare Lösung der Bauaufgabe in sich vereint.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durchführung eines Realisierungswettbewerbs unter Federführung von Ref. VI zur Ermittlung einer umsetzungsfähigen Planungsvariante für die Generalsanierung des Frankenhofs.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Nachrichtlich:

Im Vorgutachten wurden die unter 2.) genannten Varianten wie folgt finanziell dargestellt.

Variante 1.) Generalsanierung mit Nachverdichtung

Kosten: ca. 23.750.000,-- €

Variante 2.) Teilabriss mit Neubau

Kosten: ca. 24.500.000,-- €

Variante 3.) Neubau

Kosten: ca. 28.325.000,-- €

In den vor genannten Kosten sind ca. 1.500.000,-- € für den Neubau einer Kindertagesstätte jeweils enthalten.

Weitere Bau- bzw. Projektkosten:

- Tiefgarage: ca. 5.800.000,-- €
- Ausweichquartiere: ca. 600.000,-- €
- Möblierung/Ausstattung: ca. 2.000.000,-- €

Investitionskosten:	460.000,--€	bei IPNr.: 366C.404
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 366C.404 in Höhe von 210.000,-- € (noch vorhandenen Planungsmittel aus 2013)
- sind in Höhe von 250.000,-- € nicht vorhanden

Fragen der Bezuschussung:

Das Objekt liegt im Sanierungsgebiet. Die Förderhöhen werden im Laufe des Projektes mit der Regierung abgestimmt.

Anlagen: Bestand/Raumprogramm/Nachverdichtung, Kellergeschoss (Anlage 1)
Bestand/Raumprogramm/Nachverdichtung, Erdgeschoss (Anlage 2)
Bestand/Raumprogramm/Nachverdichtung, I. Obergeschoss (Anlage 3)
Fortschreibung Machbarkeitsstudie Freizeitzentrum Frankenhof
(wird im Ratsinformationssystem eingestellt und wird einmal in gedruckter Form den Fraktionen zur Verfügung gestellt) (Anlage 4)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 04.12.2013

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird in die Haushalts-Stadtratssitzung am 09.01.2014 verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 09.01.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3 Generalsanierungen Frankenhof:
Auf Basis des einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 09.12.2010 zur Sanierung des Frankenhofs und seines Ausbaus zu einem Haus für kulturelle Bildung und Freizeit sowie des einstimmigen Bedarfsbeschlusses des Kultur- und Freizeitausschusses vom 07.11.2012 zum Raumprogramm wird der durch das Vorgutachten ermittelte Bedarf bei der Sanierung des Bestands mit Nachverdichtung im Gesamtumfang von ca. 9.200 m² (zuzüglich 854 m² Fläche für eine Kindertageseinrichtung) festgestellt.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach beschlossenem Raumprogramm die nächsten Planungsschritte in 2014 durchzuführen.
2. Der Ausschuss nimmt das Modernisierungsgutachten zur Kenntnis.
3. Die Auslobung eines Architektenwettbewerbs wird beschlossen. Die hierfür in 2014 zusätzlich erforderlichen Mitteln von 250.000 € werden für den Haushalt bereitgestellt.

mit 49 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/005/2014/2

Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Ref. II (zu Buchführung + Angaben der finanziellen Ressourcen), BM II und BM III (hinsichtlich der Bestellung der Verbandsräte)

I. Antrag

1. Der Stadtrat beschließt die beiliegende Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS) (Anlage 1)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) abzuschließen.
3. Als Verbandsrätin/Verbandsrat werden bestellt:
 - a) Frau Bürgermeisterin Susanne Lender-Cassens (Vertreter: Herr Konrad Beugel)
 - b) Herr berufsmäßiger Stadtrat Josef Weber (Vertreter: Herr Dr. Christian Korda)
4. Als Stellvertreterin des Verbandsrats Dr. Florian Janik wird Frau berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner bestellt.

II. Begründung

1. Aktueller Bearbeitungsstand des Projekts StUB

Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie mit Standardisierter Bewertung des Gutachters INTRA-PLAN vom August 2012 war von den drei Aufgabenträgern Stadt Erlangen (ER), Stadt Nürnberg (N) und Landkreis Erlangen-Höchstadt (ERH) im Oktober 2012 ein Rahmenantrag zur Aufnahme des reduzierten StUB-T-Netzes in das GVFG-Bundesprogramm gestellt worden. Im August 2013 wurde das Projekt als „Stadt-Umland-Bahn Erlangen“ zur Voranmeldung in die Kategorie „C“ des Bundesprogramms 2013-2017 aufgenommen.

Die drei Partner bearbeiten das Projekt derzeit in zwei Arbeitsgruppen:

- In der Planergruppe wurde zunächst die Machbarkeitsstudie des Gutachters weiter vertieft. Dort sind inzwischen vor allem die von der Regierung von Mittelfranken geforderten genaueren Prüfungen der Ingenieurbauwerke und Kreuzungen abgearbeitet und die Prüfungen weitgehend abgeschlossen. Sie zeigen keine wesentlichen Überschreitungen der vom Gutachter angenommenen Kosten.
Ein gesonderter Untersuchungsauftrag wurde von der Stadt Erlangen zur Bahnunterführung an den Arcaden (Güterhallenstraße) erteilt, wo eine besonders schwierige Trassenführung und Topografie bewältigt werden muss; aber auch hier gibt es bislang keine Anzeichen für eine deutliche Überschreitung der Kalkulation des Gutachters. Aktuell laufen in ER, N und ERH die Planungsarbeiten nach Leistungsphase (Lph) 1 (Grundlagenermittlung); 2015 ist vorgesehen, mit Lph 2 (Vorplanung mit Kostenschätzung) zu beginnen.

- Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, eine für die Umsetzung des Projekts geeignete gemeinsame Organisationsstruktur zu entwickeln. Geklärt werden musste insbesondere, welche Aufgaben dieser Rechtsträger künftig übernehmen wird, welche Rechtsform er idealerweise haben sollte und welche Rahmenbedingungen dabei beachtet werden müssen. Die Regierung von Mittelfranken ist in die Arbeit der Steuerungsgruppe von Anfang an eingebunden gewesen.

Eine wesentliche Rahmenbedingung für den künftigen Rechtsträger ist die Sicherung der Vorsteuerabzugsfähigkeit. Wäre der neue Rechtsträger nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so würde sich das unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts auswirken bis hin zum Risiko, durch die Steuerpflicht den positiven Nutzen-Kosten-Faktor der Stadt-Umland-Bahn zu gefährden – ein k.o.-Kriterium. Um diese entscheidende Frage zu klären, wurde 2013 die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg, Nürnberg, von der Stadt Erlangen/Referat Planen und Bauen mit der Erstellung eines gesonderten Gutachtens zu dieser Problematik beauftragt.

2. Kosten und Förderung

Die Gesamtkosten des Projekts liegen gemäß Rahmenantrag zum GVFG bei 365 Mio. € (Preisstand 2006 zzgl. Inflationsrate von 2,5%); dieser ist auch Grundlage für die standardisierte Bewertung und maßgeblich für den Förderantrag. Die (nicht förderfähigen) Planungskosten, die die drei Aufgabenträger vollständig finanzieren müssen, betragen knapp 46 Mio. €, davon bis zur Lph 4 (also der Genehmigungsplanung) ca. 25 Mio. €.

Entscheidend für das Projekt und Gegenstand intensiver Diskussionen mit den Fördermittelgebern ist die Frage, welcher Anteil der Investitionskosten (ohne Planung) von 319 Mio. € zuwendungsfähig sein wird. Nach den allgemein geltenden GVFG-Kriterien sind grundsätzlich nur Streckenabschnitte förderfähig, die auf einem eigenen Gleiskörper verlaufen. Das wirkt ungünstig vor allem auf innerörtliche Streckenabschnitte, in denen für einen eigenen Gleiskörper schlicht kein Platz ist – also im verdichteten Bereich Erlangens, aber auch in Buckenhof, Uttenreuth und Herzogenaurach. So könnte nur in Nürnberg die komplette Strecke (weil mit eigener Trassenführung entlang der B4) vollständig gefördert werden, für die Stadt Erlangen läge der Anteil bei 87% und für den Landkreis ERH bei 51%. Insgesamt wären nur 253 Mio. € der Investitionskosten förderfähig; die drei Partner müssten somit insgesamt einen Eigenanteil für die Investition von 117 Mio. € sowie die vollen Planungskosten von 46 Mio. € tragen, insgesamt also rund 163 Mio. €.

Aus Sicht der drei Partner war hier unbedingt eine Nachsteuerung durch den Fördermittelgeber erforderlich: zum einen hat das Projekt einen besonderen regionalen Status für die Verbindung der beiden Hochschulstandorte Nürnberg und Erlangen und müsste – ähnlich wie die Verlängerung der U-Bahn von München in den TU-Campus Garching – mit einer Sonderförderung des Landes von 10 Prozentpunkten von 20% auf 30% unterstützt werden. Darüber hinaus sollte zumindest die Landesförderung auch auf Streckenteile ohne eigenen Gleiskörper ausgedehnt werden. Dadurch ließe sich der Eigenanteil vor allem für die Stadt Erlangen und den Landkreis spürbar reduzieren. Eine Sonderförderung des Landes von 10% entspräche einer Erhöhung der Förderung um über 25 Mio. €, die Förderung der Abschnitte ohne eigenen Gleiskörper zusätzlich weitere knapp 20 Mio. € - insgesamt also rund 45 Mio. € Zusatzförderung. Der Eigenanteil der drei Partner könnte dadurch von 163 auf 118 Mio. € reduziert werden.

Bei einem Spitzengespräch des Landrats und der beiden Oberbürgermeister mit Staatsminister Herrmann am 24.06.2014 wurde signalisiert, dass beide Sonderförderungen vorstellbar wären. Eine interne Abklärung wurde zugesagt. Mit Schreiben vom 13.10.2014 (Anlage 3) hat der Freistaat Bayern erfreulicher Weise der erhöhten Landesförderung von 30 % zugestimmt. Dadurch reduziert sich der Eigenanteil der drei Partner um insgesamt 25 Mio. EUR auf 137 Mio. EUR. Der darüber hinaus gehenden Forderung konnte der Freistaat nicht entsprechen, hat jedoch zugesagt, sich im Rahmen der Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung nachdrücklich für eine Förderung auch nicht auf unabhängigem Gleiskörper geführter Abschnitte einzusetzen.

3. Kostenaufteilung für Planung und Bau/ Berücksichtigung im Haushalt

Die Kostenaufteilung für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn erfolgt nach folgendem Schlüssel: Die nicht durch Fördermittel gedeckten Gesamtkosten werden anteilig entsprechend der auf das jeweilige Gebiet entfallenden Trassenlänge von den Verbandsmitgliedern getragen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle drei Partner solidarisch an allen Baumaßnahmen beteiligt sind, unabhängig davon, wo diese sich befinden. Es ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten:

	Trassenlänge	Quote	Voraussichtliche Kosten
N	5.290 m	16,65%	22,883 Mio. €
ER	19.050 m	59,96%	82,227 Mio. €
ERH	7.430 m	23,39%	32,076 Mio. €
gesamt	31.770m	100 %	137,137 Mio €

Im Haushalt der Stadt Erlangen wurden bisher verausgabt bzw. stehen zur Verfügung:

2012:	Verausgabt: 35,6 T€ (durch MB bereitgestellt)	
2013:	Ansatz 300 T€, davon verausgabt 8,9 T€ aus 2013 gebildeter Rest:	291 T€
2014:	Ansatz 1 Mio. € (im April gesperrt um 750 T€, 299 T€ verausgabt) → noch verfügbar:	- 49 T€
2015:	Entwurf Ausgabe 7,45 Mio. € / Einnahme 6,7 Mio. €	= netto 750 T€
	Summe zur Verfügung stehender Mittel	992 T€

Diese Mittel reichen aus, um den im Jahr 2015 zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen aus Umlagebescheiden des Zweckverbandes nachzukommen.

4. Rechtsform und steuerliche Rahmenbedingungen

Zusammenfassend ist als Ergebnis des Gutachtens der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg festzuhalten, dass die Rechtsform des künftigen Unternehmens für die steuerliche Frage nicht entscheidend ist; hier sollte die Form gewählt werden, die aus Sicht der drei Gebietskörperschaften optimale Voraussetzungen für die gemeinsame Steuerung und operative Umsetzung des Projekts StUB bietet. Dazu schlagen die Fachleute der drei Verwaltungen im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken die Gründung eines Zweckverbandes vor. Vorteile des Zweckverbands sind beispielsweise die gute Steuerbarkeit durch die Verbandsmitglieder, die Möglichkeit, öffentliche Aufgaben unmittelbar zu übertragen sowie die Dienstherreneigenschaft in Bezug auf Beamtinnen und Beamte. In Abstimmung der Partner und im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken wurde eine Zweckverbandssatzung ausgearbeitet (Anlage).

Entscheidend für den Umfang der Beauftragung dieses Zweckverbands ist aus Sicht des Gutachters die umsatzsteuerrechtliche Problematik; hierzu gibt es im Gutachten klare Empfehlungen. So ist für die Frage der Steuerpflicht maßgeblich, ob der Zweckverband als Unternehmen i.S. des § 2 UStG gilt. Als Unternehmen kann er nur dann gelten, wenn eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzie-

lung von Einnahmen vorliegt (auch wenn – wie beim Projekt StUB – nicht im Vordergrund steht, damit Gewinn zu erzielen). Es reicht also nicht aus, als Aufgabe des Rechtsträgers allein die Planung oder auch Planung und bauliche Umsetzung der Stadt-Umland-Bahn festzuschreiben. Um als – vorsteuerabzugsfähiges – Unternehmen zu gelten, muss der Zweckverband deshalb mit Planung, Bau und Betrieb der StUB beauftragt werden – und zwar von Anfang an.

5. Eckpunkte der Zweckverbandssatzung und der Verwaltungsvereinbarung

Bei der Ausgestaltung der Zweckverbandssatzung wurde darauf geachtet, dass der neue Rechtsträger optimale Rahmenbedingungen für eine schnelle Umsetzung des Vorhabens bietet, zugleich aber auch die steuerlichen Risiken minimiert und die individuellen Interessen der drei Projektpartner sichert.

- **Verbandsausschuss**

Aus diesem Grund sollen die operativen Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, grundsätzlich beim Verbandsausschuss liegen. Auf diese Weise können insbesondere im Planungs- und Bauprozess die notwendigen Entscheidungen flexibler herbeigeführt werden.

- **Koppelung von Planung, Bau und Betrieb**

Aus steuerlichen Gründen können Planung, Bau und künftiger Betrieb der StUB nicht entkoppelt werden und müssen von Anfang an auf den Zweckverband übertragen werden (§ 4 Abs. 1 des Satzungsentwurfs).

Vor diesem Hintergrund ist es für die Projektpartner wichtig, trotzdem eine Möglichkeit offen zu halten, nach Kenntnis der konkreten Kosten die Fortsetzung des Vorhabens nochmals prüfen zu können. Eine Unumkehrbarkeit des Projekts zum jetzigen Zeitpunkt soll vermieden werden. Andererseits muss die Gründung des Zweckverbands auch eine Verbindlichkeit herstellen, die den Partnern Gewähr dafür gibt, dass größere Investitionen nicht vergeblich getätigt wurden, weil sich einer der Partner zurückzieht.

Aus diesem Grund wurde in der Verwaltungsvereinbarung (§ 3) eine Regelung getroffen, wonach sich die Parteien verpflichten, bis zum Beginn der Bauphase dem Austritt eines Verbandsmitglieds auf Wunsch zuzustimmen. In diesem Fall wären allerdings die für die Fertigstellung der Genehmigungsplanung erforderlichen Kosten auch von dem ausscheidenden Mitglied noch anteilig zu tragen. Mit Beginn der Bauphase ist nur noch die gesetzlich vorgesehene Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

- **Einstimmigkeitsprinzip**

In § 9 Abs. 2 wurde das Einstimmigkeitsprinzip für alle Entscheidungen der Verbandsversammlung festgeschrieben. Für den Verbandsausschuss ist dies in § 13 Abs. 3 geregelt. Damit wird dem Wunsch der Parteien nach einer größtmöglichen Kontrolle aller, insbesondere der kostenrelevanten, Entscheidungen des Zweckverbands entsprochen.

Gleichzeitig ist aber in § 5 der Verwaltungsvereinbarung eine Verpflichtung zur konstruktiven Zusammenarbeit geregelt.

- **Höhe der Förderung**

Die Aufnahme einer bestimmten Förderquote durch Bund und Freistaat (90%) in die Satzung als Bedingung für eine uneingeschränkte Beteiligung am Projekt ist – auch nach Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken – nicht möglich. Dies wäre schon deshalb problematisch, weil erst nach Vorliegen der Genehmigungsplanung exakt feststehen wird, welche Streckenteile

in welcher Höhe gefördert werden können. Über die oben genannte Austrittsregelung ist jedoch sichergestellt, dass im Falle einer unerwartet niedrigen Förderung ein Ausscheiden aus dem Zweckverband noch möglich ist. Das Risiko, dass unter Umständen Aufwendungen für erbrachte Planungsleistungen vergeblich sein könnten, müssen die drei Partner letztlich tragen.

- **Umlageschlüssel für Planung, Bau und Betrieb**

Mit Gründung des Zweckverbandes muss auch die Deckung des Finanzbedarfs in der Satzung geregelt und unter den Partnern aufgeteilt werden (§ 17). Für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn hat man sich, wie oben bereits dargestellt, auf einen trassenbezogenen Schlüssel verständigt (N: 16,65%; ER: 59,96%; ERH: 23,39%). Dieser Schlüssel gilt in der Betriebsphase auch für den Unterhalt der baulichen Infrastruktur sowie für die Geschäftsstelle. Im Übrigen werden die Kosten in der Betriebsphase nach Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet aufgeteilt.

- **Geschäftsstelle**

Der Zweckverband wird eine Geschäftsstelle in Erlangen unterhalten, für die ein Geschäftsleiter bestellt wird. Der Zweckverband wird mit eigenem Personal ausgestattet, zunächst neben dem Geschäftsleiter mit einem Projektsteuerer und einer Vorzimmerkraft.

- **Buchführung**

Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (§ 16).

6. Erforderliche Schritte bis zur Entstehung des Zweckverbands

Für die Gründung des Zweckverbands müssten zunächst neben der Stadt Erlangen auch die Stadt Nürnberg und der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsprechende Beschlüsse fassen. Sodann bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Die Genehmigung wurde durch die Regierung mit E-Mail vom 17.11.2014 für die vorliegende Entwurfsfassung in Aussicht gestellt. Vor dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015 muss die Satzung schließlich noch durch die Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht werden.

7. Verbandsräte

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung wird Herr Dr. Janik als Oberbürgermeister der Stadt Erlangen für die ersten beiden Jahre Verbandsvorsitzender des Zweckverbands sein. Er ist automatisch auch Mitglied der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, dass im Verbandsausschuss möglichst eine Vertretung durch den Stellvertreter im Hauptamt erfolgen soll, hier also die zweite Bürgermeisterin Frau Lender-Cassens. Diese Vertretungsregelung ist nur möglich, wenn Frau Lender-Cassens auch Mitglied der Verbandsversammlung ist. Da sich Verbandsräte jedoch in der Verbandsversammlung nicht gegenseitig vertreten dürfen, ist abweichend vom gesetzlichen Regelfall für Herrn Dr. Janik ein anderer Vertreter zu bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters und der beiden Bürgermeisterinnen. Diese Zustimmungen liegen vor.

Anlagen:

- Anlage 1 - Zweckverbandssatzung
- Anlage 2 - Verwaltungsvereinbarung
- Anlage 3 - Schreiben Staatsminister

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)

Vom

Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 483). Seit vielen Jahren tragen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kostenfaktor über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Nürnberg und Erlangen sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 27. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 19 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (ZV StUB).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitgliedes oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der Oberbürgermeister von Nürnberg und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der Landrat stets der erste Stellvertreter. Ist der Landrat Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.
- (6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.
- (2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.
- (2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.
- (3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 59,96 v. H., auf die Stadt Nürnberg 16,65 v. H. und auf den Landkreis Erlangen-Höchststadt 23,39 v. H.
- (4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 1 verteilt.

§ 21

Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort, und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/006/2014

Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht zur Gründung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 266/2014 der CSU (Anlage 1) vom 25.11.2014 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Zu den Fragen des CSU-Fraktionsantrags kann folgendes mitgeteilt werden:

1. Maßgebliche Grundlage für die Einschätzung der Finanzierbarkeit des Projekts Stadt-Umland-Bahn ist die Folgekostenrechnung des Büros Intraplan mit Stand 29. März 2012 (siehe Anlage 2). Die Berechnung geht von einer Inflationsrate von 2,5 % aus, die bei sämtlichen in der Zukunft liegenden Ausgaben eingerechnet ist (vgl. Spalte „Inflator“). Der Spalte „Ausgleichszahlungen an VAG/EstW/Regionalbusverkehr“ sind die voraussichtlichen Betriebskosten zu entnehmen. In der Zeile „Barwert“ ist derjenige Betrag angegeben, der erforderlich wäre, um das Vorhaben bereits zu Beginn der Planungsphase vollständig auszufinanzieren, für die Betriebskosten wäre hier ein Betrag von ca. 32 Mio. EUR erforderlich. Zwar sind die zugrunde gelegten Zeitpunkte für Planungsbeginn, Baubeginn und Inbetriebnahme aus heutiger Sicht nicht mehr realisierbar, eine Anpassung ist aber unschwer anhand des Inflators möglich.

Diese Folgekostenrechnung zugrunde gelegt ergeben sich Baukosten in Höhe von ca. 320 Mio. EUR und Planungskosten in Höhe von ca. 45 Mio. EUR, insgesamt also ca. 365 Mio. EUR. Nach Abzug der derzeit zugesagten Förderung verbleibt ein Kommunalanteil in Höhe von ca. 138 Mio. EUR, mit dem ausgehandelten Umlageschlüssel verbliebe für Erlangen ein Anteil von 82 Mio. EUR. Diesen Zahlen liegt die derzeitige Situation zugrunde, dass für Trassen ohne eigenen Gleiskörper keine Förderung möglich ist. Der Freistaat Bayern hat jedoch zugesagt, sich auch diesbezüglich für eine verbesserte Förderung einzusetzen. Dann könnte sich die Kostenlast für Erlangen wie folgt verändern:

Fall 1: 90% Förderung und 0% für Trasse ohne eigenen Gleiskörper
Kommunalanteil: 138 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 82 Mio. EUR

Fall 2: 90%/30%
Kommunalanteil: 117 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 70 Mio. EUR

Fall 3: 90%/90%
Kommunalanteil: 78 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 47 Mio. EUR

2. Die Gründungsmitglieder des Zweckverbands haben im Satzungsentwurf klar zum Ausdruck gebracht, dass die Mitglieder des Verbandsausschusses im Falle ihrer Verhinderung durch den Vertreter bzw. die Vertreterin im Hauptamt vertreten werden sollen (§ 12 Abs. 1 S. 3 der Verbandssatzung). Dies ist rechtlich nur möglich, wenn der Vertreter bzw. die Vertreterin im Hauptamt auch der Verbandsversammlung angehört. Dies macht die Bestellung der Bürgermeisterin Lender-Cassens neben dem Oberbürgermeister und dem Bau- und Planungsreferenten erforderlich. Der Oberbürgermeister wird darauf hinwirken, dass die stellvertretenden Verbandsräte ein Teilnahmerecht an der Verbandsversammlung erhalten.
3. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Beteiligung des Stadtrates bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt ohnehin vorgesehen und Stadtratsentscheidungen sind für Verbandsräte bindend. Bei laufenden Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 der bayerischen Gemeindeordnung hingegen ist eine Stadtratsentscheidung mit Weisung nicht zulässig. Laufende Angelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.
4. In der ergänzenden Vereinbarung ist geregelt, dass im Fall des Austritts die Planungskosten bis LPh 4 dennoch anteilig an den Zweckverband zu leisten sind. Ein einseitiger Austritt in der Planungsphase zur Vermeidung jeglicher Kostenbelastung ist somit nicht möglich. Im Übrigen bedürfte ein Austritt aus dem Zweckverband der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Es besteht eine Vereinbarung zwischen den Verbandskommunen, dass bis zur Entscheidung über die Fortführung und den Umfang der GFVG-Förderung über die bereits beabsichtigten Planungen hinaus keine weiteren Planungsmittel aufgenommen werden.

Anlagen: - Antrag Nr. 266/2014 zum Stadtrat am 27.11.2014, „Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Anlage 1)
- Folgekostenrechnung für den Zweckverband StUB (Anlage 2)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: **25.11.2014**

Antragsnr.: **266/2014**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III**

mit Referat: **VI**

24. November 2014/AB

Antrag zum Stadtrat am 27.11.2014

hier zum TOP: "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn

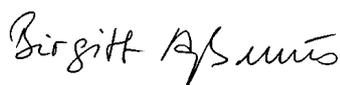
Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Ergänzung der Diskussion im HFPA beantragen wir für diese Stadtratssitzung:

1. Information in schriftlicher Form zu den Betriebskosten/Unterhalt, Rückzahlungen, Zinsen sowie Kalkulationen der Inflationsraten bei den Einnahmen bzw. den Kosten.
2. Herr berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel, Referent für Wirtschaft und Finanzen, wird als Verbandsrat bestellt.
3. Die Verbandsräte entscheiden auf Weisung des Stadtrats. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
4. Der Stadtrat beschließt vorsorglich den Austritt aus dem Zweckverband und den Abbruch aller weiterer Planungen zur StUB für den Fall, dass die Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung ergeben, dass keine Förderung für Trassen ohne eigenen Gleiskörper zu erwarten ist.
Das bedeutet auch, dass – bis diese Entscheidung getroffen wird – keine weiteren Planungsmittel ausgegeben werden.

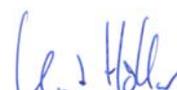
Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende



Gabriele Kopper
stv. Fraktionsvorsitzende



Dr. Kurt Höller
stv. Fraktionsvorsitzender

Folgekostenrechnung für den Zweckverband StUB

17.1

Preisstand	2006				
Planungsbeginn:	01.01.2012			Kalkulationszinssatz:	5.00%
Baubeginn:	01.01.2015			Inflationsrate:	2.50%
Inbetriebnahme:	01.01.2019			Realzinssatz:	2.44%
Ende des Betrachtungszeitraums:	31.12.2048				

Jahr	lfd. Jahr	Inflator (Inflationsrate 2,5% p.a.)	Saldo Ausgaben			Saldo Einnahmen	Cash-Flow-Saldo		
			Investitionen Fahrweg (ohne Planungs- kosten)	Planungs- kosten	Ausglei- chungen an VAG/ESW/ Regionalbus verkehr	Zuwendungen Fahrweg	Cash-Flow	Diskontie- rungsfaktor 1)	Diskontierter Cash-Flow
			in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	-	in T€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Eckwerte			-243 919	-36 588	-1 500	154 585			
2006	0	1,000	0	0	0	0	1,340	0	
2007	1	1,025	0	0	0	0	1,276	0	
2008	2	1,051	0	0	0	0	1,216	0	
2009	3	1,077	0	0	0	0	1,158	0	
2010	4	1,104	0	0	0	0	1,103	0	
2011	5	1,131	0	0	0	0	1,050	0	
2012	6	1,160	0	-4 243	0	0	-4 243	1,000	-4 243
2013	7	1,189	0	-8 698	0	0	-8 698	0,952	-8 284
2014	8	1,218	0	-8 916	0	0	-8 916	0,907	-8 087
2015	9	1,248	-30 462	-5 712	0	19 306	-16 868	0,864	-14 571
2016	10	1,280	-93 671	-5 854	0	49 470	-50 055	0,823	-41 180
2017	11	1,312	-96 013	-6 001	0	50 707	-51 306	0,784	-40 200
2018	12	1,345	-65 609	-6 151	0	41 580	-30 180	0,746	-22 521
2019	13	1,379	-33 625	0	-2 068	42 619	6 927	0,711	4 923
2020	14	1,413	0	0	-2 119	0	-2 119	0,677	-1 435
2021	15	1,448	0	0	-2 172	0	-2 172	0,645	-1 400
2022	16	1,485	0	0	-2 227	0	-2 227	0,614	-1 367
2023	17	1,522	0	0	-2 282	0	-2 282	0,585	-1 334
2024	18	1,560	0	0	-2 339	0	-2 339	0,557	-1 303
2025	19	1,599	0	0	-2 398	0	-2 398	0,530	-1 272
2026	20	1,639	0	0	-2 458	0	-2 458	0,505	-1 241
2027	21	1,680	-7 071	0	-2 519	0	-9 590	0,481	-4 613
2028	22	1,722	0	0	-2 582	0	-2 582	0,458	-1 183
2029	23	1,765	0	0	-2 647	0	-2 647	0,436	-1 155
2030	24	1,809	0	0	-2 713	0	-2 713	0,416	-1 127
2031	25	1,854	0	0	-2 781	0	-2 781	0,396	-1 101
2032	26	1,900	0	0	-2 850	0	-2 850	0,377	-1 074
2033	27	1,948	0	0	-2 922	0	-2 922	0,359	-1 049
2034	28	1,996	0	0	-2 995	0	-2 995	0,342	-1 024
2035	29	2,046	-8 615	0	-3 070	0	-11 685	0,326	-3 804
2036	30	2,098	0	0	-3 146	0	-3 146	0,310	-976
2037	31	2,150	0	0	-3 225	0	-3 225	0,295	-952
2038	32	2,204	0	0	-3 306	0	-3 306	0,281	-930
2039	33	2,259	-1 902	0	-3 388	0	-5 290	0,268	-1 417
2040	34	2,315	0	0	-3 473	0	-3 473	0,255	-886
2041	35	2,373	0	0	-3 560	0	-3 560	0,243	-865
2042	36	2,433	0	0	-3 649	0	-3 649	0,231	-844
2043	37	2,493	-10 497	0	-3 740	0	-14 237	0,220	-3 137
2044	38	2,556	-18 700	0	-3 834	0	-22 533	0,210	-4 729
2045	39	2,620	0	0	-3 929	0	-3 929	0,200	-785
2046	40	2,685	0	0	-4 028	0	-4 028	0,190	-767
2047	41	2,752	0	0	-4 128	0	-4 128	0,181	-748
2048	42	2,821	23 099	0	-4 231	0	18 867	0,173	3 258
Summe			-343 666	-45 678	-40 781	203 692	-276 739	-	-173 425
Barwert 1)			-260 426	-39 656	-31 765	158 423	-173 425	-	

1) bezogen auf das Jahr des Planungsbeginns

Barwert bezogen auf das Jahr der Inbetriebnahme in T€: **-244 026**

Änderung des Betriebsergebnisses im Betrachtungszeitraum						
Jahr	2019	2020	2025	2030	2035	2045
T€	-11 289	-11 571	-13 092	-14 812	-16 759	-21 452

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.4 Bezirksumlage 2015	
Mitteilung zur Kenntnis 13/029/2014	2
Bezirkstagspräsident_Bartsch_Bezirksumlage2015 13/029/2014	3
TOP Ö 6.5 Einrichtung von BAF-Klassen und Übergangsklassen zur Beschulung auslä	
Mitteilung zur Kenntnis 40/022/2014	5
Protokollvermerk aus BildungsA 22102014_ Sachstand Ü_klassen 40/022/2	6
Schreiben KM_Einrichtung von BAF-Klassen_Nov.2014 40/022/2014	7
TOP Ö 6.6 Anfrage Erlanger Linke: Aktuelle Liste Nutzung Frankenhof	
Mitteilung zur Kenntnis 47/004/2014	9
TOP Ö 6.7 Frankenhof - Rahmensetzungen des Wettbewerbs	
Mitteilung zur Kenntnis VI/015/2014	11
Anlage Beschluss_Stand_09_01_2014 VI/015/2014	12
TOP Ö 17 Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen -	
Beschlussvorlage III/005/2014/2	15
Anlage 1 - Zweckverbandssatzung III/005/2014/2	21
TOP Ö 17.1 Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Um	
Beschlussvorlage III/006/2014	28
Antrag Nr. 266/2014 III/006/2014	30
Folgekostenrechnung für den ZV StUB III/006/2014	31
Inhaltsverzeichnis	32